

RS Vwgh 1988/3/23 88/03/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §91 Abs1;

StVO 1960 §98 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Kann mit dem Zurückschneiden einer Fichtenbaumreihe in Verbindung mit der Aufstellung eines Verkehrsspiegels die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit wegen Sichtbehinderung beseitigt werden und stellt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Entfernung der Fichtenbaumreihe nicht das einzige Mittel dar, so darf die Behörde nicht die Entfernung der Fichtenbaumreihe allein verfügen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030014.X06

Im RIS seit

15.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at